

Herrn
Gernot Proff
Maischweg 7
77656 Offenburg

Schopfheim, 7.7.2004

Sehr geehrter Herr Proff,

... Ich will nun versuchen, die Antwort auf Ihre „Gretchenfrage“ zu beginnen:

„Man versetze sich in zwei damalige Persönlichkeiten; eine, die schon im Mai 1913 in die AG eintrat und dann im Mai 1924 den Antrag auf Mitgliedschaft in der neu begründeten AG stellte, und eine andere, die erst im Mai 1924 neu in die AG eintreten wollte: woran konnten beide ... erkennen, daß sie einem Verein beitreten und somit Vereinsmitglied werden würden“?

Zur Begründung - wenn ich Sie richtig verstanden habe - behaupten Sie folgendes:

„Rudolf Steiner hat anläßlich der Weihnachtstagung 1923 in Dornach keinen Verein gegründet“.

„Da die AG von 1923 an die AG von 1912 angeknüpfte und letztere nach Rudolf Steiners Aussage ... kein Verein war, hätte er nun öffentlich ... denjenigen, die Mitglied in der neu begründeten AG werden wollten, eine Vereinsgründung als wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtsform der Gesellschaft... mitteilen müssen - wenn sie tatsächlich stattgefunden hätte“.

„Es kann aber begründet angenommen werden, daß Rudolf Steiner am 28.12.23 bewußt keinen Verein begründet hat...“.

Ich fürchte, daß Sie die Historie nicht genau genug geprüft haben und versuche das aufzuzeigen:

Die „anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“ hat 1902 begonnen, als Rudolf Steiner und Marie von Sivers den Aufbau der deutschen Sektion der «Theosophischen Gesellschaft» in die Hand nahmen. Diese „Gesellschaft“ hat, wie Rudolf Steiner sich ausdrückte, „Wie ein Embryo im Schoße der Theosophischen Gesellschaft gelebt“¹

Und wie ein menschlicher „Embryo“ erst mit der Geburt in der Außenwelt „erscheint“, so auch die „anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“ 1912 **als** «Anthroposophische Gesellschaft». Letztere bekam - gewissermaßen als „Vormund“ - den von Marie Sivers, Michael Bauer und Carl Unger noch vor der „Gründungsversammlung 1913“ gebildeten „Zentralvorstand“.

Die «Anthroposophische Gesellschaft» wurde auch später **nicht** „im Vereinsregister eingetragen“ und insofern **kein** „rechtsfähiger Verein“. Die Mitglieder haben jedoch einen „Gründungsvorstand“ gewählt und sich mit den „Grundsätzen“ eine rechtsverbindliche „Verfassung“ oder „Satzung“ gegeben. Mitglieder, Vorstand und Satzung sind aber juristisch die Merkmale eines „Vereins“, hier jedoch eines „nicht rechtsfähigen Vereins“, der nach außenhin den Bestimmungen einer „bürgerlichen Gesellschaft“ unterworfen war, sofern nicht der „Zentralvorstand“ für ihn eintrat und die „Haftung“ auf sich nahm (jeder der Drei mit seinem gesamten Vermögen!).

Ich glaube, daß auch hier die „Weisheit“ Rudolf Steiners gesehen werden sollte, der meines Erachtens nichts „frei über dem (Rechts)Boden Schwebendes“ intendieren wollte. Er hat auch seine Lehrtätigkeit ganz konsequent nicht mit der «Anthroposophischen Gesellschaft» vereinbart, sondern mit jedem der drei Persönlichkeiten des Zentralvorstands, weil sie jeder für das Ganze verantwortlich waren².

Ich glaube auch, daß man zum Verständnis dieses geistig-physischen Geschehens die Begriffe „Gesellschaft“ und „Verein“ viel differenzierter verstehen und handhaben müßte, als das bisher in den anthroposophischen Kreisen geschieht:

„Gesellschaft“ kann eine „übertragene Bedeutung“ haben, die von „Zwei, die sich Gesellschaft leisten“ bis zur ganzen „menschlichen Gesellschaft“ reicht. Sie kann aber auch „Rechtsform“ sein, von den „einfachen“ Handelsgesellschaften bis hin zu den Aktiengesellschaften (Schweizer OR und deutsches BGB)³.

„Verein“ (oder vornehmer, aber synonym: „Vereinigung“) hat historisch-rechtlich eigentlich einen „höheren“ Stellenwert als „Gesellschaft“. Die „Umgangssprache“ achtet den Ausdruck „Verein“ jedoch „geringer“ als „Gesellschaft“ (eine Anthroposophin sagte mir empört: Die anthroposophische Gesellschaft ist doch kein Verein!). Deshalb sollte man sehr vorsichtig sein, im Herausreißen von Äußerungen Rudolf

¹ Die „Rechtsform“ (U.S.- Recht) der «Theosophischen Gesellschaft» kenne ich im Detail nicht, es war jedenfalls eine weltweit tätige „Vereinigung“, mit nationalen „Gruppen“ oder „Sektionen“; also ähnlich organisiert wie auch die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» von Weihnachten 1923.

² Man kann den „Zentralvorstand“ selbst wieder als eine „BGB-Gesellschaft“ betrachten.

³ Die „Wirtschaftsvereine“ (ZGB und BGB) sind Sonderformen.

Steiners, gerade in diesem Zusammenhang; zum Beispiel in GA 253, und vor allem an und nach der Weihnachtstagung 1923.

Im „Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft“ heißt es: „Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche kein Verein.... Im äußeren Sinne wird also das Band der Anthr. Ges. kein anderes sein, als z.B. dies bei einer anthropologischen oder ähnlichen Gesellschaft bestehen würde“. Diese ähnlichen Gesellschaften haben aber fast immer die „Rechtsform“ eines Vereins! (Ich habe zum Beispiel dem Eidg. Amt für das Handelsregister in Bern die „WT-Statuten“ vorgelegt, mit der Frage, welche Rechtsformen für eine solche Vereinigung in Frage kämen? - Die Antwort: Nur der Verein!

Ebenso GA 253, Dornach, 10.9.1915: Gleich im ersten Satz spricht Rudolf Steiner von „*einer gesellschaftlichen Vereinigung, einer Gesellschaft*“ und macht damit klar, daß er „Gesellschaft“ nicht juristisch, sondern umgangssprachlich verwendet, denn eine „gesellschaftliche Vereinigung“ ist in der Regel eben ein „Verein“. - Oder: „...*Sie werden an unserer Gesellschaft studieren können, wie verschieden sie als Gesellschaft von anderen Gesellschaften oder Vereinen ist...*“. - „... wenn die Anthroposophische Gesellschaft ein Verein wie viele Vereine wäre ...“, - „...*daß sich unsere Ges. zu anderen Gesellschaften und Vereinen verhält wie eine Realität zu einem bloß Gedachten...*“.

Rudolf Steiner will nicht generell den Begriff „Gesellschaft“ geben, sondern den Begriff von „unserer Gesellschaft“ (oder gesellschaftlichen Vereinigung) im Unterschied zu anderen Gesellschaften oder Vereinen. Diesen „Unterschied“ erläutert er („ohne Wortklauberei“) sehr eingehend. Besonders noch im zweiten Vortrag. Dort wird auf den „*Leichnam*“ hingewiesen, den „unsere Gesellschaft“, die ein „Lebendiges“ ist, hinterläßt, wenn man sie „nicht ordentlich auflöst“, sondern einfach fallenläßt.

Das Letztere scheint mir im Hinblick auf das „Ende“ der Anthroposophischen Gesellschaft von 1913 sehr bedeutsam: Rudolf Steiner war für sie „rechtlich“ gar nicht „verantwortlich“, und der eigentlich „unmündige“ Vorstand hat ihn sogar zunehmend als „quantité négligeable“ behandelt. Trotzdem hat Rudolf Steiner sich nicht einfach zurückgezogen (was er zeitweise erwogen haben soll). Er hat eine „neue Hülle“ geschaffen für die anthr. Bewegung und die „anthr. Gesellschaft im engeren Sinne“, indem er direkt an die Mitglieder herantrat und sie zur Bildung von „Landesgesellschaften“ veranlaßte. Deren „Vertreter“ haben dann an Weihnachten 1923 im Namen der bisherigen Mitglieder (sofern sie nicht selbst mitmachten) die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ als eine rechtsfähige „Vereinigung“ begründet, das ist ein „Verein nach Art. 60 ff. ZGB“.

Damit war sie „durch die Menschen“ an die AG von 1912/13 „angeknüpft“, aber nicht diese AG „fortgesetzt“. Fortgesetzt wurde die „anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“, die seit 1902 in der Theosophischen Gesellschaft „lebte“, 1912/13 gleichsam „geboren“, aber nicht „rechtsfähig“ wurde, und jetzt in der neuen „Hülle“ der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ als eine „Vereinigung von Menschen“, das heißt, nur von „natürlichen Personen“ rechtspersönlich wurde. Deshalb ist die Vereinigung von Weihnachten 1923 auch „die allgemeine anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“ und zugleich „im weiteren Sinne“, indem ihre Mitglieder „Gruppen“ jeder Art autonom bilden und sie ideell der zentralen Vereinigung „eingliedern“ können (sofern sie die zentralen Statuten anerkennen).

Ihre Feststellung: „Rudolf Steiner hat ... Weihnachten 1923 ... keinen Verein begründet“, muß ich somit zurückweisen (ganz abgesehen davon, daß nicht Rudolf Steiner, sondern die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft von 1912 - mit vollem Bewußtsein - die Vereinigung «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» begründet haben).

Falls Sie meinen, eine „Vereinigung“ sei etwas anderes als ein „Verein“ (Art. 60 ff. ZGB), und es sei nicht der „Wille der Beteiligten“ maßgebend, dann richten Sie doch bitte eine Anfrage an das Eidg. Handelsregisteramt in Bern. Sie sollten aber bedenken, daß am 28.12.1923 die „Statuten“ noch nicht in der beschlossenen Fassung vorlagen, sondern nur der „Statutenvorschlag“ Rudolf Steiners, in dem nur „anthroposophische Gesellschaft“, nicht „Anthroposophische Gesellschaft“ vorkommt⁴.

Im übrigen hätte der „Betrug“ vom 8. Februar 1925 und in der Folge gar nicht „funktioniert“, wenn die Mitglieder damals (und größtenteils bis heute) nicht fest an die Begründung der AAG „geglaubt“ hätten. Sie haben gehört, was Rudolf Steiner an Weihnachten 1923 sagte, gesehen, was er an die Tafel schrieb und im Nachrichtenblatt seinen Bericht über die „Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachtstagung“ gelesen.

⁴ Es gibt gedruckte „Statuten der Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ vom 5.1.24, die von der Nachlaßverwaltung bis heute unterschlagen worden sind (weil sie ein „Fehlgedruck“ gewesen seien).

Ich meine also, daß Ihre Frage am Kern der Sache vorbeigeht: An Weihnachten 1923 haben die bisherigen Mitglieder der „Anthroposophischen Gesellschaft“, ob anwesend oder vertreten, die „Vereinigung“ «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gebildet und sind „automatisch“ wieder Mitglieder dieser „Neugründung nach Schweizer Recht“ gewesen. Bis heute habe ich noch nie gehört, daß die alten Mitglieder „im Mai 1924 den Antrag auf Mitgliedschaft in der neu begründeten AG“ gestellt hätten. Können Sie das nachweisen? - Ich habe bis heute nur gehört, daß Rudolf Steiner „nach und nach“ neue Mitgliedskarten unterschrieb (für „alte“ wie für neu eintretende Mitglieder).

Was die Verbindung der „Esoterischen Hochschule“ mit der AAG von Weihnachten 1923 angeht, so hat Rudolf Steiner erklärt, daß diese durch § 5 ff. der Statuten „gesichert“ sei. Im übrigen war die Hochschule auch nur eine autonome „Gruppe“ gemäß § 11 ff. der Statuten und konnte als solche das „geistige Zentrum“ der Vereinigung sein (solange Rudolf Steiner die Führung innehatte). „Wir müssen das Problem lösen, die denkbar größte Öffentlichkeit mit der innigsten Esoterik zu verbinden“. Mit der Institution AAG und einem Verein AG oder aAG lösen Sie dieses „Problem“ ganz sicher nicht.

Rudolf Steiner hat AAG und AG immer wieder **synonym** gebraucht. So auch am 29.6.24, wo er die **AAG** als ins Handelsregister einzutragen - oder sogar als „eingetragen“⁵ - bezeichnet hat. Im übrigen hat am 29.6.24 der „Verein des Goetheanum...“ sich (selbst) als ein „Glied“, das heißt „Gruppe nach § 11, 13 der WT-Statuten deklariert, ohne seine „Vereinsautonomie“ und sein „Vereinsvermögen“ aufzugeben. Also keine „Neukonstituierung“, weder des VdG, noch der AAG!

Damit hoffe ich deutlich, aber nicht unhöflich zu sein und erwarte gerne Ihre Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

⁵ Sein Eintrag im Notizbuch 516 ?<Handelsregister eingetragen>? deutet auf eine „Anmeldung“ hin.